

031 K 73/23



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 09.04.2025, 09:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 363, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Dahl, Blatt 1553,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Dahl, Prioreier Str. 78

334,108/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dahl Flur 16 Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Prioreier Str. 78,
Größe: 883 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 3 des
Aufteilungsplanes vom 21.12.1992.

Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte (insgesamt in Blatt 1551 bis 1553) beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums sowie wegen der
Sondernutzungsrechte wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom
04./15.02.1993.

Von Blatt 1371 hierher übertragen und eingetragen am 18.03.1993.

versteigert werden.

Laut Gutachten: Wohnung im Erdgeschoss bestehend aus 3 ZKB, Diele, Wohnfläche: 87,52 m², mit Keller und Raum im ehemaligen PodestWC, eigener Zugang von der Straßenseite, Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 3; Ursprungsbaujahr: 1895; es besteht ein Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf, es liegt eine Eintragung im Baulastenverzeichnis vor, die von der Versteigerung unberührt bleibt;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

103.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.